

sein, daß die Akzeptanz und Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen im ein oder anderen Staat gerade bei grenzüberschreitenden Sorge- und Umgangsfällen in besonderem Maße Probleme aufwerfen kann, bei deren Bewältigung vermittelnd tätig werden wollen. Diese Gruppe trifft sich regelmäßig und hat bereits in verschiedenen Fällen beachtliche Erfolge erzielt.

**Schnitzler:** Wie viele Fälle sind 1999 und 2000 angefallen? Für 1999 haben wir die Information, daß etwa 200 Fälle bearbeitet werden mußten, wobei Sie offenbar auch Unterscheidungen zwischen E- und A-Fällen machen.

**Weitzel:** Im Jahr 1999 war die Zentrale Behörde mit insgesamt 231 neuen Verfahren nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz befaßt. Von diesen 231 Fällen entfielen 210 Verfahren auf das Haager Übereinkommen, welchem mit einem Anteil von über 90% damit die übertragende Bedeutung zukam. Auf das, ebenfalls in die Zuständigkeit der Zentralen Behörde fallende europäische Übereinkommen, entfielen 21, das entspricht etwa 9% der eingegangenen Fälle.

Die Gesamtzahl der Verfahren nach dem Haager Übereinkommen unterteilte sich im Jahr 1999 in 116 ausgehende und 94 eingehende Verfahren. Dies heißt, daß in 94 Fällen Anträge aus dem Ausland an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren, während die Bundesrepublik Deutschland ihrerseits in 116 Fällen Rückführungs- und Umgangsrechtsanträge an das Ausland gerichtet hat. Erledigt wurden im Jahr 1999 insgesamt 210 Verfahren.

Wichtigste Partnerländer, soweit ausgehende Anträge betroffen waren, waren die Vereinigten Staaten von Amerika mit 25 Rückführungsanträgen, gefolgt von Italien (12), Griechenland (10), Polen, Spanien und Großbritannien (je 7) sowie Frankreich mit 6 Anträgen. Bei den eingehenden Verfahren lagen ebenfalls die Vereinigten Staaten von Amerika mit 24 Verfahren an der Spitze, gefolgt von Großbritannien (11), Frankreich (6) und Italien (4).

Von den im Jahr 1999 insgesamt neu eingegangenen 173 Rückführungsanträgen nach dem HKÜ konnten im Bereich der an andere Vertragsstaaten gerichteten Anträge 20 Verfahren mit einer freiwilligen Rückgabe der Kinder und 22 aufgrund einer gerichtlich angeordneten Rückführung abgeschlossen werden. In 2 Fällen wurde eine Rückführung gerichtlich abgelehnt, in 5 Fällen der Antrag zurückgenommen, in 13 Fällen hatte sich das Verfahren anderweitig erledigt und 40 Verfahren waren im Februar 2000 noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der eingehenden Anträge waren 9 freiwillige Rückgaben, 10 gerichtliche Rückführungsanordnungen, 6 Ablehnungen der Anträge durch Gerichte, 11 Antragsrücknahmen und 10 anderweitige Erledigungen zu verzeichnen. 25 Verfahren waren noch nicht abgeschlossen. Die Statistiken für das Jahr 2000 sind noch in Vorbereitung, ich kann aber bereits so viel sagen, daß sich die Eingangszahlen, nachdem in den vergangenen Jahren starke Zuwächse zu verzeichnen waren, offensichtlich stabilisieren.

Insgesamt kann ich sagen, daß sich das Haager Übereinkommen als Instrument gegen internationale Kindesentziehung bewährt hat. Dies zeigt nicht nur die Entwicklung des Geschäftsanfalles. Das Übereinkommen ist auf große Akzeptanz gestoßen. Die Verbesserungen im Bereich der örtlichen Zuständigkeit haben bei den Vertragsstaaten weltweit große Beachtung gefunden. Die zu den Themenbereichen durchgeführten nationalen und internationalen Richtersymposien haben das Problembewußtsein geschärft und einen lebhaften Erfahrungsaustausch angeregt, so daß auch für die Zukunft mit einer positiven Entwicklung der Umsetzung des Übereinkommens gerechnet werden kann.

**Schnitzler:** Herr Weitzel, ich danke Ihnen sehr für dieses informative Gespräch.

#### Wolfgang Weitzel

Am 28. 5. 1952 geboren, in Baden Württemberg aufgewachsen.

Studium in Freiburg und Heidelberg, 2. Staatsexamen 1980 in Baden-Württemberg.

Seit 1980 im Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, als Richter im OLG-Bezirk Düsseldorf eingestellt und seit 1983 Richter am AG in Geldern.

In den Jahren 1986 bis 1995 Familiensachen bearbeitet.

1995 an die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin abgeordnet. Dort Fälle von Justizunrecht der ehemaligen DDR (Fälle von Rechtsbeugung durch Angehörige des obersten Gerichtes und des Generalstaatsanwaltes der ehemaligen DDR) bearbeitet.

1998 Wechsel an das AG Geldern. Für ein knappes Jahr Zivilsachen bearbeitet. Im August 1999 Abordnung zum Generalbundesanwalt und dort in der Zentralen Behörde nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz und dem Auslandsunterhaltsgesetz als Referent für die juristische Bearbeitung der Fälle zuständig.

Der Generalbundesanwalt beim BGH

Zentrale Behörde, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Telefon: 02 28/58 49 00

E-mail: Zentrale: sg41-42@bzzr.bund.de

wolfgang.weitzel@bzzr.bund.de



## Bisher geführte Interviews in FF

- FF 1997, 2 ff.: Rechtsanwalt und Notar *Horst Eylmann*, MdB, Vorsitzender des Rechtsausschusses
- FF 1997, 30 ff.: *Dr. Helmut Büttner*, Vorsitzender Richter am OLG Köln
- FF 1997, 63 ff.: *Prof. Siegfried Willutzki*, Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages
- FF 1997, 93 ff.: Rechtsanwältin *Dr. Ingrid Groß*, Vorsitzende der ARGE Familien- und Erbrecht
- FF 1998, 1 ff.: *Prof. Edzard Schmidt-Jortzig*, Bundesjustizminister
- FF 1998, 33 ff.: *Margot von Renesse*, MdB, früherer Familienrichterin
- FF 1998, 97 ff.: Rechtsanwalt und Notar *Wolfgang Schwackenber*, Mitglied der Satzungsversammlung
- FF 1999, 33 ff.: *Horst Luthin*, Vorsitzender Richter am OLG Hamm a. D.
- FF 1999, 97 ff.: *Erika Reischauer-Kirchner*, Staatssekretärin im Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz
- FF 1999, 161 ff.: *Prof. Herta Däubler-Gmelin*, Bundesjustizministerin
- FF 2000, 37 ff.: *Jochen Dieckmann*, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
- FF 2000, 76: *Prof. Dr. Scholz*, Vorsitzender des Rechtsausschusses im DB
- FF 2000, 181: Rechtsanwalt *Dr. Streck*, Präsident des DAV

## Ehe und Familie in einem zusammenwachsenden Europa – Rechtspolitische Fragen und Antworten \*

**Auszüge aus der Rede von Frau Bundesministerin der Justiz Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin im Rahmen der 38. Bitburger Gespräche am 12. 1. 2001**

Kommt es zu einer Trennung bzw. Scheidung der Eltern, so wirft dann die Regelung der Trennungsfolgen häufig die bekannten spezifischen Probleme auf wie zum Beispiel:

\* Der vollständige Text ist nachzulesen unter <http://www.bmj.bund.de>

- In welchem Staat soll über die Scheidung und die Folgen entschieden werden?
- Was geschieht, wenn in verschiedenen Staaten Gerichte in derselben Sache angerufen werden?
- Wie wird eine Entscheidung über die Scheidung oder über das Sorge- oder Umgangsrecht, die in Staat A getroffen wurde, in Staat B behandelt – wird sie dort anerkannt und vollstreckt?

Ganz praktisch kann das so aussehen: Eine Deutsche heiratet einen Franzosen, sie leben in Deutschland, bekommen zwei Kinder. Nach einigen Jahren scheidet die Ehe. Der Vater geht zurück nach Frankreich. Die Mutter reicht nach Ablauf des Trennungsjahrs in Deutschland die Scheidung ein und beantragt das alleinige Sorgerecht für die Kinder. Der Vater beantragt kurz darauf in Frankreich die Scheidung und begehrt ebenfalls das Alleinsorgerecht für die Kinder. Beide Gerichte wären nach ihrem innerstaatlichen Recht für das Scheidungsverfahren international zuständig. Nach deutschem Recht muß eine ausländische Rechtshängigkeit nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor der deutschen eingetreten ist und zu erwarten ist, daß das ausländische Urteil in Deutschland anzuerkennen wäre. Nach französischem Recht wird im Scheidungsverfahren auch die vorher eingetretene deutsche Rechtshängigkeit überhaupt nicht beachtet. In unserem Fall kann es also dazu kommen, daß die Gerichte beider Staaten über vergleichbare Anträge entscheiden. Darüber hinaus wenden sie nicht notwendigerweise dasselbe Recht in der Sache an: Es kann gut sein, daß das deutsche Gericht nach deutschem, das französische nach französischem Recht entscheidet. Es ist also ohne weiteres möglich, daß das Gericht in Frankreich entscheidet: die Kinder kommen zum Vater, das Gericht in Deutschland: die Kinder kommen zur Mutter. Konfusion und weiterer Streit sind damit programmiert.

Dann kommt noch das Problem der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung dazu. In unserem Fall: Angenommen, beide Partner reichen in Frankreich die Scheidung ein, das französische Gericht weist die Sorge der Mutter zu und trifft eine Umgangsregelung. Mutter und Kinder leben in Deutschland. Wenn jetzt die Mutter sich dem Umgang widersetzt, stellt sich die Frage, ob der Vater dann die Vollstreckung der Entscheidung in Deutschland betreiben kann? Oder – eine andere Variante: Nur das deutsche Gericht entscheidet über den Scheidungsantrag und weist die Sorge der Mutter zu. Vater und Sohn leben nunmehr in Frankreich. Die Mutter erwirkt eine Herausgabeanordnung in Deutschland. Kann sie die Anordnung in Frankreich vollstrecken?

Besonders dramatisch entwickelt sich ein Fall meist dann, wenn ein Elternteil ohne Einwilligung des anderen die gemeinsamen Kinder in einen anderen Staat mitnimmt oder entführen läßt. Das wissen seit den bekannten Fällen *Tiemann/Lancelin*, *Lady Meyer*, *Nina Hagen* oder neuestens *„Boris und Babs“* nicht nur die Experten im Familienrecht. Schon innerstaatlich gehören ja die häufig als „Kampf um das Kind“ bezeichneten Konflikte über das Sorge- und Umgangsrecht zu den schwierigsten, weil emotional am meisten belasteten Scheidungsfolgen. Wird der Kampf um das Kind aber über Staatsgrenzen hinweg geführt, dann kann das zu den üblichen Problemen hinzukommen, was ich eben schon angesprochen habe: Die gefährliche Dimension öffentlich mobilisierbarer Emotionen, also die Verbindung von menschlicher Sympathie für die Mutter, die eigene Landsfrau – oder Vater, versteht sich, – und Vorurteile gegen den Betroffenen aus dem anderen Land, verbunden mit Argwohn gegen Recht und Gerichte des anderen Landes. Ein gefundenes Fressen für Boulevardzeitungen und organisierte Lobbygruppen. Nationale Unterschiede im Familienrecht, auch bzgl. seiner Anwendung und Auslegung kommen hinzu. So können gereizte Stimmungen und größere Hürden auf dem Weg zur Konfliktlösung entstehen.

Ganz besonders problematisch ist jedoch, daß das internationale und europäische Recht bei allen Bemühungen um Angleichung und Durchlässigkeit immer noch unübersichtlich und uneinheitlich ist. Fortschritte im internationalen Bereich sind also nötig, brauchen aber Zeit, die die betroffenen Menschen in der Trennungs- und Scheidungssituation gerade nicht haben. Oft fühlen sie sich auch nicht richtig verstanden, wenn ihr Fall in einem für sie fremden Rechtssystem entschieden werden soll.

Wir dürfen diese Menschen mit ihren Konflikten nicht allein lassen. Das gilt für Justiz und Politik. Deshalb habe ich als Bundesministerin der Justiz in einer Reihe von Einzelfällen, die insbesondere Kindesentführungen betreffen, gemeinsam mit meiner jeweiligen Kollegin oder meinem Kollegen aus dem betreffenden anderen Staat zunächst einmal nach ganz praktischen und schnell erreichbaren Lösungen gesucht.

Über 200 solcher grenzüberschreitender Fälle, oft wäre es wohl besser von Problemfällen, ja Schicksalen zu sprechen, hat allein der Generalbundesanwalt als zuständige nachgeordnete Behörde für das Jahr 1999 erfaßt.

Besonderes Medieninteresse haben zeitweise insbesondere das Ehepaar *Tiemann/Lancelin* und seine Probleme gefunden, das mit seinen Kindern ursprünglich in Deutschland lebte. Nach dem Scheitern der Ehe kehrte die französische Mutter, Frau *Lancelin*, mit den Kindern nach Frankreich zurück – ohne Einverständnis des deutschen Vaters; die französischen Gerichte lehnten den Rückführungsantrag des Vaters ab: Das sei den Kindern wegen der damit verbundenen Trennung von der Mutter nicht zuzumuten. Dann beauftragte der Vater zwielichtige Personen damit, die Kinder nach Deutschland zurückzuführen. Das geschah auch. Die Mutter stellte – natürlich – einen Rückführungsantrag. Der war dann in 2. Instanz erfolgreich. Dagegen legte dann der Vater Verfassungsbeschwerde ein; das BVerfG erließ für einen kurzen Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung, was – geschürt durch eine gut organisierte Gruppe sog. „Scheidungsgeschädigter Eltern aus binationalen Ehen“ – zu einem Aufschrei der Empörung in der französischen Öffentlichkeit führte. Daß das BVerfG dem Rückführungsbegehren dann stattgab, ist bekannt. Danach haben sich in Frankreich die Gemüter beruhigt – bis auf weiteres. Übrigens: Den Kindern geht es gut bei der Mutter.

Das führt uns zu dem wichtigsten Punkt: Betrachten wir diese menschlich häufig mehr als problematischen Fälle aus der Sicht der betroffenen Kinder, dann stellt sich auch für solche verfahrenen Situationen die Aufgabe, den Kindern das Recht auf Umgang auch mit dem anderen Elternteil zu sichern, gerade dann, wenn die Gerichte bereits gesprochen haben, aber nun wieder Unklarheiten oder Mißverständnisse zu Problemen im Umgangsrechtsbereich führen. Um hier zu helfen, habe ich konkrete Schritte unternommen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern: In Deutschland und Frankreich wurden parlamentarische Mediatorengruppen gegründet, die seit Oktober 1999 in einer gemeinsamen Mediatorengruppe sehr gut zusammenarbeiten: Diese gemischte Gruppe hilft und vermittelt außerhalb gerichtlicher Verfahren sehr erfolgreich in sorge- und umgangsrechtlichen Konflikten in deutsch-französischen Ehen. Die deutschen Abgeordneten werden ihren ersten Bericht in den nächsten Tagen auch der Öffentlichkeit vorlegen. Ohne dem vorzugreifen, läßt sich heute sagen, daß die Gruppe zur Zeit in rund 20 Fällen erfolgreich arbeitet, wo sie in durchweg komplizierten – auch menschlich schwierigsten – Fällen mit gerichtlichem Vorlauf Umgangsrechte auch praktisch sichert. Das ist eine ermutigende Entwicklung.

Als zweites habe ich im Juni 2000 die deutsch-amerikanische Expertengruppe zur Konfliktlösung in Kindschafts-sachen ins Leben gerufen, die auf deutscher Seite besonders

hochrangig von Justizstaatssekretär *Dr. Geiger* geleitet wird. Das ist sinnvoll, weil gewisse Problem- und Entführungsfälle im letzten Jahr sogar das deutsch-amerikanische Verhältnis belastet haben und weil Fälle mit USA-Bezug gelegentlich besonders kompliziert sind. Auch die Zahl dieser Fälle ist groß: 1999 hatte der Generalbundesanwalt allein 56 Fälle mit USA-Bezug registriert. Das war jeder 4. Fall in jenem Jahr! Sie wissen, daß aus den USA in diesem Zusammenhang viele öffentliche Vorwürfe an die deutsche Gerichtspraxis gerichtet wurden, die längst nicht immer zutreffen oder zumindest extrem verkürzt sind. Die Prüfung jedes einzelnen Falls durch die Expertengruppe hat das deutlich bestätigt. Viele der Probleme konnten wir ausräumen. Daneben haben wir manchen zusätzlichen Weg zur Verfahrensbeschleunigung gefunden – bei uns und in den USA können Schwachstellen beseitigt werden. Ich freue mich, daß eine Beraterin dieser Gruppe, die Psychologin und Juristin Frau Prof. *Dr. Gisela Zenz*, unter den Teilnehmern hier bei den Bitburger Gesprächen zu finden ist. Schließlich haben wir im letzten Herbst im Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen Arbeitsstab zur Hilfe bei Konflikten in der wachsenden Zahl internationaler Kindschaftsachen eingerichtet. Dieser Arbeitsstab unterstützt beide Gruppen und wird auch in anderen Fällen grenzüberschreitender Streitigkeiten um Sorgerecht und Umgang in sehr erfolgreicher Weise tätig. Dabei spielt die Durchführung des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) eine besonders wichtige Rolle. Ziel dieses Übereinkommens ist es ja, zu sichern, daß entführte oder zurückgehaltene Kinder sofort zurückgegeben und das Sorge- und Umgangsrecht gewährleistet werden, weil dies – so die Grundphilosophie des HKÜ – dem Kindeswohl am ehesten entspricht: Über die Folgen der Trennung der Eltern, insbesondere über das Sorgerecht, soll an dem Ort entschieden werden, an dem das Kind bisher gelebt hat. Ich denke, dieser Ansatz ist richtig. Deshalb ist es wichtig, die Wirksamkeit dieses Abkommens zu verbessern:

Aus diesem Grund haben wir die für die Durchführung des Kindesentführungsübereinkommens in Deutschland zuständige zentrale Stelle beim Generalbundesanwalt im laufenden Haushaltsjahr personell erheblich verstärkt.

Deshalb beschleunigt der Generalbundesanwalt auch derzeit auf unsere Veranlassung hin die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zur Kindesrückgabe oder zur Ausübung des Umgangsrechts, was einem zentralen Anliegen des Übereinkommens Rechnung trägt.

Außerdem ist bekanntlich mit Wirkung vom 1. 7. 1999 die örtliche Zuständigkeit für grenzüberschreitende Kindesentführungsfälle von früher über 600 auf bundesweit 24 Familiengerichte konzentriert worden, um Erfahrung und Fachwissen gebündelt zu verbessern: Jetzt ermutige ich die Länder, von der bestehenden gesetzlichen Ermächtigung zur weiteren Zuständigkeitskonzentration Gebrauch zu machen. Es wäre vernünftig, für jedes Bundesland nur ein einziges zuständiges Gericht zu haben.

Zudem werden auf Anregung und mit Unterstützung des BMJ demnächst Nordrhein-Westfalen für den norddeutschen Raum und Hessen für den süddeutschen Raum ein Symposium für die zuständigen Familienrichter und Anwälte zur besseren Bewältigung internationaler Konflikte in Kindschaftssachen durchführen, um insbesondere sensible Vorschriften wie die in Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b des Kindesentführungsübereinkommens und seine Anwendung vertieft zu diskutieren. Nach dieser Vorschrift kann ja die Rückführung unter anderem dann unterbleiben, wenn sie mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Art und Weise in eine unzumutbare Lage gebracht wird. Die Vorschrift ist eng auszulegen, entbindet die Gerichte aber natürlich nicht von einer gewissenhaften Prü-

fung. Damit ist das Dilemma, das sich häufig auftut, offenbar – alles das darf ja nicht zu Lasten des Kindes gehen, denn die sofortige Rückgabe, also die schnelle gerichtliche Entscheidung, soll schließlich seinem Wohl dienen. Heute gibt es viel Kritik aus dem Ausland, wenn das gerichtliche Verfahren zwischen Entführung und Entscheidung Zeit braucht. Die Kritik ist verständlich, führt doch größerer Zeitablauf zu mehr Bindungen des Kindes an die Verhältnisse im Entführungsstaat, und – als Folge davon – zu einer häufigeren Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b. Die Zeit arbeitet also für den Entführer und das darf nicht sein.

Bei der Verbesserung der Wirksamkeit des HKÜ steht die Bundesregierung in einer guten Tradition, da es ja 1980 unter *Hans Jochen Vogel* angenommen wurde.

Heute müssen wir neben den schon erwähnten noch ein weiteres Problem aufgreifen: das der Vollstreckung von bestehenden Umgangsrechten, die manches Mal schon an der Dauer des Vollstreckungsverfahrens scheitert. So im Fall der Mutter, die aus Stockholm anreist, um ihr Kind in München in der Woche der Herbstferien zu besuchen. Was kann sie tun, wenn der Vater den Zugang zum Kind trotz des mütterlichen Umgangsrechts verweigert und der gesetzliche Weg, über § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine (amts)gerichtliche Zwangsmittelandrohung gegen den Vater zu erreichen, zu viel Zeit kostet? Und wenn dieser Wettlauf gegen die Zeit gewonnen ist, der Vater sich jedoch trotzdem als störrisch erweist? Bei dem dann nochmals nötigen Gang zum Gericht zur Festsetzung des Zwangsmittels oder der Zwangsanwendung ist die Ferienwoche mit Sicherheit vorbei – und die Mutter hat ihr Kind nicht gesehen. Was also tun? Wie gesagt, wenn gleichzeitig das Kindeswohl beachtet werden muß? Und das kann ja einer Vollstreckung gegen den Willen des Vaters – oder wie jetzt im Fall *Lady Meyer* – den Willen der Kinder von 15 und 13 Jahren durchaus entgegenstehen? Um u. a. in solchen Fällen Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, hat das BMJ ein Forschungsvorhaben zur Vorbereitung einer Reform des familiengerichtlichen Verfahrensrechts ausgeschrieben. Wir hoffen, die Ergebnisse bald zu bekommen.

## Aufsätze

### **Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsentziehung auf dem Prüfstand**

– Bemerkungen anläßlich des Beschlusses des BVerfG vom 30. 8. 2000 –

*Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Köln\**

#### **I. Problemstellung**

Seit einiger Zeit wird mit sehr kritischer Grundtendenz über rechtsethische Legitimation, Überzeugungskraft und Zukunft des Pflichtteilsrechts diskutiert. Dabei gerät das geltende schematische Regelungssystem geradezu zwangsläufig auch auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand. Der Beschluß des BVerfG v. 30. 8. 2000 betrifft eine Verfassungsbeschwerde gegen die Pflichtteilsentziehungsregelungen des § 2333 BGB<sup>1</sup>.

\* Die Autorin ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung und Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln.  
<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 30. 8. 2000 – 1 BvR 2464/97, NJW 2001, 141 m. Anm. *Leisner*; NJW 2001, 126; ZEV 2000, 399.